

Ergänzungsvereinbarung

zum Nachtrag vom 01.04.2020

zur Fortschreibung der § 301 –Vereinbarung
vom 17.04.2018

mit Wirkung zum 01.04.2020

Erläuterungen zur Ergänzungsvereinbarung

Die im Nachtrag vom 1.4.2020 getroffene Regelung zur Aussetzung der kassenseitigen Prüfungen für Pflegeentgelte sollte u.a. die ggf. notwendige Übermittlung von Rechnungen in Papierform vermeiden. Aufgrund von Verzögerungen u.a. durch erweiterten Klarstellungsbedarf wird die vorgesehene Frist der Regelungen im Nachtrag vom 1.4.2020 um zwei Wochen bis zum 5.5.2020 verlängert.

Für Rechnungen, die nach dem 5.5.2020 elektronisch an die Krankenkasse übermittelt werden, kann nur der am Aufnahmetag gültige Pflegeentgeltwert abgerechnet werden.

Ergänzungsvereinbarung zum Nachtrag zu Anlage 5

Abbildung des erhöhten Pflegeentgeltwertes für Überliegerfälle über den 01.04.2020:

1.4.11 Abrechnung Pflegeerlöskatalog für Aufnahmen ab dem 01.01.2020 *wird wie folgt geändert:*

...

Fehlende Budgetvereinbarung

...

Für Belegungstage ab dem 01.04.2020 ist der in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG für diesen Zeitraum ausgewiesene erhöhte Eurowert anzuwenden. Für Fälle mit Aufnahme vor dem 01.04.2020 und Entlassung nach dem 01.04.2020 sind die tagesbezogenen Pflegeentgelte im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum ~~5.5.2020~~~~21.04.2020~~ des Rechnungseinganges bei der Krankenkasse nach den individuellen Softwaremöglichkeiten der Krankenhäuser entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aus den Werten für den Zeitraum vor dem 01.04.2020 in Höhe von 146,55 Euro und für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 in Höhe von 185,00 Euro anzuwenden. Die automatische Rechnungsprüfung der Beträge der Pflegeentgelte wird bis zur maximal zulässigen Höhe in diesem Zeitraum (01.04.2020 bis ~~21.04.2020~~ 05.05.2020) bei den Krankenkassen ausgeschaltet. Ab dem ~~6.5.2020~~~~22.04.2020~~ wird die Prüfung der Pflegeentgelte bei den Krankenkassen auf den Wert des Pflegebasisentgeltwertes am Aufnahmetag wieder aktiviert.

...